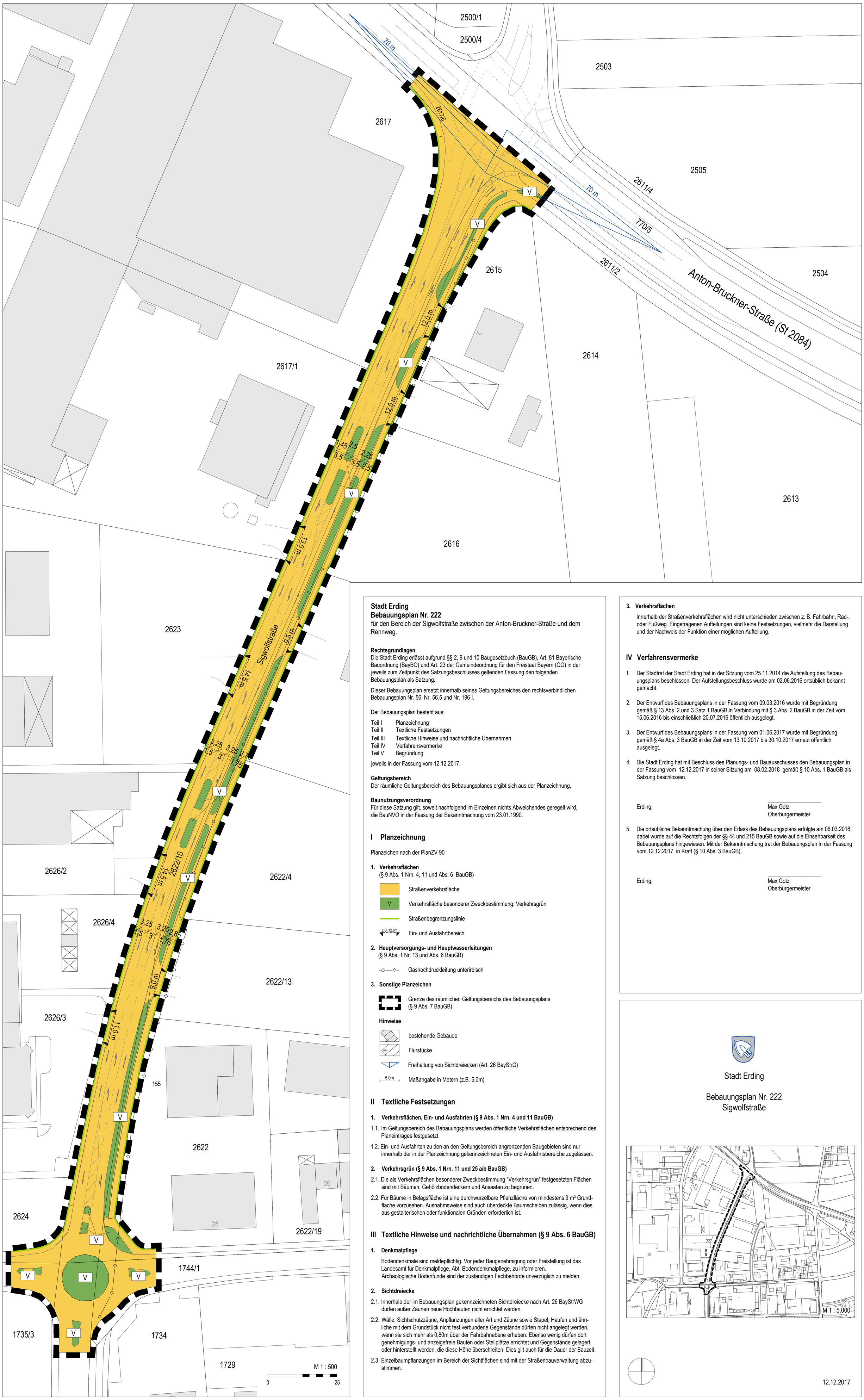

Stadt Erding
Bebauungsplan Nr. 222
für den Bereich der Sigwolfstraße zwischen der Anton-Bruckner-Straße und dem Rennweg.

Rechtsgrundlagen
Die Stadt Erding erlässt aufgrund §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung den folgenden Bebauungsplan als Satzung.

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 56, Nr. 56.5 und Nr. 196 I.

Der Bebauungsplan besteht aus:

Teil I Planzeichnung
Teil II Textliche Festsetzungen
Teil III Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen
Teil IV Verfahrensvermerke
Teil V Begründung

jeweils in der Fassung vom 12.12.2017.

Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Planzeichnung.

Baunutzungsverordnung
Für diese Satzung gilt, soweit nachfolgend im Einzelnen nichts Abweichendes geregelt wird, die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990.

I Planzeichnung

Planzeichen nach der PlanZV 90

1. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nrn. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

V Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsgrün

Straßenbegrenzungslinie

z.B. 12,0m Ein- und Ausfahrtbereich

2. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Gashochdruckleitung unterirdisch

3. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Hinweise

bestehende Gebäude

4028 Flurstücke

Freihaltung von Sichtdreiecken (Art. 26 BayStrG)

5,0m Maßangabe in Metern (z.B. 5,0m)

II Textliche Festsetzungen

1. Verkehrsflächen, Ein- und Ausfahrten (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 11 BauGB)

1.1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden öffentliche Verkehrsflächen entsprechend des Planeintrages festgesetzt.

1.2. Ein- und Ausfahrten zu den an den Geltungsbereich angrenzenden Baugebieten sind nur innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Ein- und Ausfahrtsbereiche zugelassen.

2. Verkehrsgrün (§ 9 Abs. 1 Nrn. 11 und 25 a/b BauGB)

2.1. Die als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsgrün" festgesetzten Flächen sind mit Bäumen, Gehölzbodendeckern und Ansaaten zu begrünen.

2.2. Für Bäume in Belagsfläche ist eine durchwurzelbare Pflanzfläche von mindestens 9 m² Grundfläche vorzusehen. Ausnahmsweise sind auch überdeckte Baumscheiben zulässig, wenn dies aus gestalterischen oder funktionalen Gründen erforderlich ist.

III Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Denkmalpflege

Bodendenkmale sind meldepflichtig. Vor jeder Baugenehmigung oder Freistellung ist das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, zu informieren.
Archäologische Bodenfunde sind der zuständigen Fachbehörde unverzüglich zu melden.

2. Sichtdreiecke

2.1. Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtdreiecke nach Art. 26 BayStrWG dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden.

2.2. Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80m über der Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit.

2.3. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

3. Verkehrsflächen

Innerhalb der Straßenverkehrsflächen wird nicht unterschieden zwischen z. B. Fahrbahn, Rad-, oder Fußweg. Eingetragenen Aufteilungen sind keine Festsetzungen, vielmehr die Darstellung und der Nachweis der Funktion einer möglichen Aufteilung.

IV Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat der Stadt Erding hat in der Sitzung vom 25.11.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.06.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 09.03.2016 wurde mit Begründung gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.06.2016 bis einschließlich 20.07.2016 öffentlich ausgelegt.

3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 01.06.2017 wurde mit Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 13.10.2017 bis 30.10.2017 erneut öffentlich ausgelegt.

4. Die Stadt Erding hat mit Beschluss des Planungs- und Bauausschusses den Bebauungsplan in der Fassung vom 12.12.2017 in seiner Sitzung am 08.02.2018 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Erding, _____
Max Gotz
Oberbürgermeister

5. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplans erfolgte am 06.03.2018; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 12.12.2017 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Erding, _____
Max Gotz
Oberbürgermeister

Stadt Erding

Bebauungsplan Nr. 222
Sigwolfstraße

12.12.2017